

58. Die Rußfrage.

Von Rathsassessor Wilisch.

Klagen über Rußbelästigungen sind wie in allen größeren Städten so auch in Leipzig des Oefteren laut geworden.

Obwohl man fast überall zur Bekämpfung dieses Uebelstandes schon die verschiedensten Mittel vorgeschlagen, auch die mannigfaltigsten Feuerungsanlagen construirt und errichtet hat, um den sich entwickelnden Rauch und den dadurch sich bildenden Ruß zu verbrennen, so ist es doch noch nicht gelungen, die Rauch- und Rußcalamität gänzlich zu beseitigen. Eine wirksame Befreiung von dieser Belästigung dürfte jedenfalls nur durch Erfindung und Anwendung solcher Feuerungsanlagen zu erzielen sein, in welchen eine ganz vollkommene Verbrennung des Feuerungsmaterials ohne jede Rußbildung, also des entstehenden Rauches, ermöglicht wird. Nach den, mit den bisher bekannt gewordenen Rauchverbrennungsapparaten gemachten Erfahrungen ist aber eine solche Möglichkeit noch nicht vorhanden. Deshalb hat auch die Stadt Leipzig bis jetzt noch davon abgesehen, zu einer allgemeinen zwangsweisen Einführung der Rauchverbrennung zu verschreiten, indem man über diese Frage, mit der man sich schon seit vielen Jahren auch hier beschäftigt hat, um die vorhandenen Rauch- und Rußbelästigungen zunächst wenigstens abzumindern, noch zu keinem endgiltigen Abschluß hat gelangen können; jedoch soll die Lösung der Rauchverbrennungsfrage bei Erlaß der im Entwurfe vorliegenden, aber vom Königl. Ministerium des Innern noch nicht genehmigten Localbauordnung für die Stadt Leipzig möglichst herbeigeführt werden. In dieselbe haben nämlich folgende Paragraphen Ausnahme gefunden, welche die Vorschriften der landesgesetzlichen Bauordnung über Schornsteine und Feuerungsanlagen zu ergänzen bestimmt sind:

„§ 114. Verhütung von Belästigung durch Rauch oder Ruß.

Alle Feuerungsanlagen sind so auszuführen, zu erhalten und zu bedienen, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen und möglichst rauch- und rußfrei verbrennt. Namentlich gilt dies von Feuerherden und Feuerungen für gewerbliche Anlagen aller Art, einschließlich aller Dampfkesselfeuerungen, sowie von Centralheizungen. Es ist anzugeben, in welcher Weise der Unternehmer beabsichtigt, den vorstehenden Anforderungen zu entsprechen. Aeltere Feuerungsanlagen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen und durch welche die Nachbarschaft und das Publikum in erheblicher Weise von Rauch oder Ruß belästigt werden, müssen von deren Besitzern auf Anordnung der Baubehörde entsprechend abgeändert werden.“